

Stadtverwaltung Freiberg  
Heubnerstraße 15  
09599 Freiberg

**Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers** (ab 1 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. ab 1 m Stapelhöhe des Holzes)

**Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers** (bis 1 m<sup>2</sup> Grundfläche bzw. bis 1 m Stapelhöhe des Holzes)

1. Antragsteller/Anzeigender (Name, Vorname, Anschrift; bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen Angabe des gesetzlichen Vertreters):

---

---

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_

2. Ort des offenen Feuers:

---

3. Zeitraum des Abbrennens (Datum, Uhrzeit):

Datum: \_\_\_\_\_ Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

4. Größe des offenen Feuers (Durchmesser; Höhe der Stapelhöhe des Holzes):

---

5. Welche Feuermaterialien werden verwendet? (Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unzulässig)

---

6. Wie ist die Feuerstelle beschaffen?

---

7. Befinden sich in der näheren Umgebung der Feuerstelle Bauwerke, brennbare Materialien, Wald, etc.?

Ja  welche und in welchem Abstand?

---

---

nein

8. Welche Löschmittel stehen bereit?

---

**Die Hinweise für das Abbrennen offener Feuer habe ich zur Kenntnis genommen!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/Anzeigenden

**Der Antrag ist spätestens 2 Wochen/die Anzeige spätestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin bei der Stadt Freiberg – Ordnungsamt – einzureichen!!!**

### **Allgemeine Hinweise für das Abbrennen offener Feuer (Zum Verbleib bei dem Antragsteller bzw. Anzeigenden)**

Ein **Antrag** auf Genehmigung für das Abbrennen eines offenen Feuers, welches die Größe **ab 1 m<sup>2</sup> Grundfläche** oder **ab 1 m in der Stapelhöhe des Holzes** hat, ist spätestens **2 Wochen** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin bei der Stadt Freiberg - Ordnungsamt - zu stellen.

Eine **Anzeige** für das Abbrennen eines offenen Feuers ist spätestens **1 Woche** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin bei der Stadt Freiberg - Ordnungsamt - einzureichen, wenn das offene Feuer eine Größe **bis 1 m<sup>2</sup> Grundfläche** oder **bis 1 m in der Stapelhöhe des Holzes** hat.

1. Geeignete Feuerlöschmittel sind bereitzustellen (z.B.: Wassereimer oder Sand und dazu notwendige Arbeitsgeräte).
2. Die Waldbrandstufen sind zu beachten und einzuhalten. Ab Waldbrandgefahrenstufe **4 und 5** ist jegliches offene Feuer untersagt. **Die Genehmigung gilt in diesen Fällen als nicht erteilt.** Ob eine Waldbrandgefahrenstufe besteht, ist bei der Feuerwache Freiberg, Brander Straße 29 in 09599 Freiberg, Tel. 03731/22205, zu erfragen oder im Internet unter <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php> abrufbar.
3. Sie haben bei der Vorbereitung, Durchführung und einen angemessenen Zeitraum nach dem offenen Feuer ständig vor Ort zu sein.
4. Es sind alle Vorkehrungen zur Sicherheit der anwesenden Personen sowie zum Schutz der umliegenden Gebäude und Grundstücke in eigener Verantwortung zu treffen (Kontrolle der näheren Umgebung). **Funkenflug und Windrichtung sind zu beachten!**
5. **Der festgelegte Abbrennzeitraum ist einzuhalten!**
6. Durch das Betreiben der Feuerstätte ist sicherzustellen, dass Anwohner in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, insbesondere durch starke Rauch- und Geruchsbelästigung oder durch Funkenflug bzw. durch Lärmbelästigung. Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes ist auszuschließen.
7. **Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist grundsätzlich verboten!**  
**Es ist nur trockenes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.** Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine Mineralölprodukte verwendet werden.
8. **Hinweise zum Datenschutz:**  
Wir verarbeiten Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.freiberg.de/datenschutz](http://www.freiberg.de/datenschutz). Der zuständige Bearbeiter stellt Ihnen auf Anfrage die Informationen gern auch in Papierform zur Verfügung.